

dem Vordruck I/J4. Die Ministerien der Landesregierungen berichten zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

3. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die unter Ziffer 2 aufgeführten laufenden Meldungen mit einer vorläufigen Zusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jeweils 20 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraums und einer endgültigen Zusammenstellung jeweils 30 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraumes sowie eine vorläufige Gesamtabrechnung des Nachwuchsplanes am 28. Februar 1951 und die endgültige Abrechnung in allen Einzelheiten am 15. April 1951 in je zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Planung, Zentrales Planungsamt, und in einer Ausfertigung an das Statistische Zentralamt.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1950

**Ministerium für Planung**

R a u  
Minister

**Sechste Anweisung zur Verordnung  
über das Material- und Warenprüfungswesen  
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht  
auf den Gebieten der Wäsche-, Reinigungs- und  
Putzmittelerzeugung).**

**Vom 14. August 1950**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Wäschemittelfertigung sowie der Produktion von Kleiderreinigungs- und Fleckenentfernungsmitteln, von Körperwasch- und Reinigungsmitteln und von Scheuer- und Putzmitteln wie folgt geregelt:

A. Fortlaufende Prüfung

L. Auf dem Gebiete der Wäschemittelherstellung sind vorzulegen:

- a) von Wäschevorbehandlungsmitteln und Einweichmitteln jeder Art (z.B. Schmutzlösern, Wasserenthärtungsmitteln u. dgl.) sowie
- b) von jedem Waschmittel ohne Ansehung eines besonderen Verwendungszweckes, jedoch mit Ausnahme reiner Waschseifen und reiner Seifenfezeugnisse (z., B. Seifenflocken)  
jeweils eine Probe von 250 g,
- c) von reinen Waschseifen und reinen Seifen-  
erzeugnissen  
falls fest (auch pulverig) oder pastenartig  
jeweils eine Probe von 100 g,  
falls flüssig  
jeweils eine Probe von 250 g,

d) von sonstigen Wäschemitteln (z. B. Waschblau, Cremefarben), Hilfsmitteln zum Waschen und Plätten (z. B. Steifungsmittel, Glanzmittel u. dgl.)

jeweils eine Probe von 100 g.

II. Auf dem Gebiete der Fertigung von Kleiderreinigungs- und Fleckenentfernungsmitteln sind vorzulegen:

a) von Kleiderreinigungsmitteln jeder Art (auch wenn es sich um einfache chemische Substanzen handelt)  
jeweils eine Probe von 250 g,

b) von Fleckenentfernungsmitteln bei flüssigen Substanzen  
jeweils eine Probe von 100 g,  
bei festen (oder pulverigen) Substanzen  
jeweils eine Probe von 50 g.

III. Auf dem Gebiete der Fertigung von Körperwasch- und Reinigungsmitteln sind vorzulegen:

a) von Seifen (auch Toiletteseifen) und auf Seifengrundlage bestehenden Waschmitteln (außer medizinischen Seifen und Haarwaschmitteln)  
bei festen (oder pulverigen) oder pastenartigen Erzeugnissen  
jeweils eine Probe von 100 g,  
bei flüssigen Erzeugnissen  
jeweils eine Probe von 250 g,

b) von allen anderen Substanzen, die nicht Seifen sind oder nicht auf Seifengrundlage bestehen,  
bei festen (auch pulverigen) oder löslichen Substanzen  
jeweils eine Probe von 100 g,  
bei flüssigen oder festen nicht löslichen Substanzen  
jeweils eine Probe von 250 g,  
bei Sand, Ton od. dgl. Füllstoffe enthaltenden Substanzen  
jeweils eine Probe von 500 g.

IV. Auf dem Gebiete der Fertigung von Scheuer- oder Putzmitteln sind vorzulegen:

von jedem flüssigen oder pastenartigen Erzeugnis

jeweils eine Probe von etwa 100 g,

von jeder festen (auch pulverigen) nicht Sand od. dgl. enthaltenden Substanz

jeweils eine Probe von etwa 250 g,

von jedem Sand od. dgl. Stoffe enthaltenden Erzeugnis

jeweils eine Probe von 500 g.

**Anmerkung:** Werden die in den Ziffern I bis IV genannten Erzeugnisse in Original-Kleinpackungen abgegeben, so sind sie in den angegebenen Mengen in solchen Packungen mit ihnen etwa beigegebenen Gebrauchsanweisungen vorzulegen.

B. Häufigkeit und Kennzeichnung der Proben

I. Die im Teil A in den Ziffern I bis IV erwähnten Proben sind wie folgt zu entnehmen:

- a) erstmalig wahllos aus der z. Z. des Inkrafttretens dieser Anweisung laufenden Produktion;